

VOLLMACHT

Rechtsanwältin Tanja Langa wird hiermit in Sachen / wegen:

sowohl Prozessvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen;
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht;
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten;
8. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen;
9. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
10. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
11. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren;
12. Vertretung vor den Arbeitsgerichten;
13. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
14. alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Die Vollmacht wird gemäß § 141 Abs. 3 ZPO erteilt mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches. Konkret umfasst die Vollmacht alle Bereiche der Verbraucherinsolvenz und die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwältin an diese abgetreten. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch. Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen. Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meiner Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Die allgemeinen Mandatsbedingungen habe ich erhalten, gelesen und verstanden. Ich bin mit diesen einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

MANDATSBEDINGUNGEN

1. Die Korrespondenzsprache, auch mit ausländischen Auftraggebern, ist deutsch.
2. Die Rechtsanwältin schuldet keine steuerliche Beratung. Etwaige Auswirkungen einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant auf eigene Veranlassung durch fachkundige Dritte zu prüfen. Die Berücksichtigung des Steuerrechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
3. Die Rechtsanwältin schuldet keine Beratung nach ausländischem Recht. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
4. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin wird, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 276 Abs. 3 BGB, § 309 Nr. 7 b BGB), auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR (zweihundertfünfzigtausend EURO) beschränkt.
5. Die Haftung für mündliche und fernmündlich erteilte Auskünfte/Beratung, die nicht das bestehende Auftragsverhältnis betreffen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 276 Abs. 3 BGB, § 309 Nr. 7 b BGB).
6. Ansprüche gegen die beauftragte Rechtsanwältin verjähren spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages, es sei denn, die Verjährung tritt nach dem Gesetz bereits früher ein.
7. Die beauftragte Rechtsanwältin ist berechtigt, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Fristwahrung einzulegen oder einlegen zu lassen. Eine Verpflichtung, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen oder einlegen zu lassen, besteht jedoch nur im Falle einer ausdrücklichen Weisung.
8. Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden hiermit sicherungshalber an die beauftragte Rechtsanwältin abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Schuldner mitzuteilen. Die beauftragte Rechtsanwältin darf sich aus den abgetretenen Ansprüchen nur bis zur Höhe ihrer eigenen Kostenansprüche gegen den Auftraggeber befriedigen.
9. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kanzlei der beauftragten Rechtsanwältin.

Die vorstehenden Mandatsbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen, ich erkläre mich einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwältin, Rechtsanwältin Tanja Langa, Robert-Schmidt-Str. 52, 45884 Gelsenkirchen, an diese abgetreten. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

BELEHRUNG NACH § 12a ARBEITSGERICHTSGESETZ

Ich bin über nachfolgende Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahren wie folgt belehrt worden:

1. Gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) besteht im Urteilsverfahren der ersten Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (eigene Terminwahrnehmungskosten) oder auf Erstattung der Kosten, die entstehen durch die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies bedeutet, dass jede Partei, auch im Falle ihres Obsiegens, selbst die Kosten ihres Prozessbevollmächtigten oder Beistandes zu tragen hat.
2. Diese Regelung gilt nur für die erste Instanz. Im Berufungsverfahren besteht das Risiko auch die Kosten des Gegners ganz oder teilweise tragen zu müssen.
3. Die Kosten des Gerichts (Gerichtskosten, Zustellkosten und Schreibauslagen sowie Zeugenentschädigung und ähnliches) werden von § 12 a ArbGG nicht erfasst. Deren Tragungspflicht richtet sich nach der Kostenverteilung im Verfahren (Kostenentscheidung des Urteils oder Kostenregelung des Vergleichs).
4. Die Vorschrift des § 12a ArbGG (Kostentragungspflicht) lautet (Gesetzestext):
 - (1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, dass der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.
 - (2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)